

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis für November 495 Mill. Mf.

Nr. 42

Neuteich, den 20. Oktober

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Volkzählung.

In Ausführung des Gesetzes vom 9. 10. 23 (Gesetzblatt Nr. 76) findet im Gebiet der Freien Stadt Danzig am 1. November d. Js. die **Volks- und Berufszählung** in Verbindung mit der Personenstandsaufnahme,

am 1. Dezember d. Js. die land- und forstwirtschaftliche sowie die gewerbliche **Betriebszählung** statt.

Die Durchführung der Zählung erfolgt durch das Statistische Amt in Verbindung mit dem Landessteueramt.

Für die **Volks- und Berufszählung** werden die Zählformulare bis spätestens 27. Oktober den Zählbehörden durch das **Landessteueramt** übersandt. Zählbehörden in hiesigen Kreise sind die Gemeinde- und Gutsvorstände sowie die Magistrate in Tiegenhof und Neuteich. Die Zählformulare (Haushaltungslisten) müssen bis spätestens **30. Oktober** den zuständigen Hauseigentümern oder deren Vertretern durch die Zählbehörden zugestellt werden. Bei der Verteilung der Formulare ist gleichzeitig die Zahl der Haushaltungen, Anstalten usw. sowie auch die Zahl der voraussichtlich in der Nacht zum 1. November d. Js. ortsanwesenden Personen zu ermitteln. Das Ergebnis dieser **vorkläufigen** Ermittlung ist noch **vor** der Wiedereinsammlung der ausgeteilten Zählpapiere durch Aufrechnung der für diesen Zweck ausgegebenen Zählerlisten festzustellen und **sofort, spätestens bis zum 30. Oktober** mir anzuzeigen.

Für die am 1. Dezember d. Js. stattfindende **Betriebszählung** sind **zwei** Formulare vorgesehen, eines für die selbständigen Unternehmungen, das andere für Zweiggeschäfte und örtlich getrennt liegende offene Verkaufsstellen. Der Bedarf an Zählpapieren hierfür ist **schon jetzt** bei der Ermittlung der Zahl der Haushaltungen und ortsanwesenden Personen festzustellen und durch die Zählbehörden **mir** ebenfalls bis spätestens **30. Oktober** anzuzeigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung des Zählens, die Auswahl zuverlässiger Zähler ist Sache der Zählbehörden. Soweit durch die Zählung selbst Kosten verursacht werden, sind diese von den Gemeinden zu tragen.

Wer die auf Grund des Gesetzes vom 9. 10. 23 an ihn gerichteten Fragen wissentlich falsch beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen sich weigert, welche ihm nach obigem Gesetz und dessen Ausführungsvorschriften obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Goldmark bestraft.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 2.

Gebührenordnung für Schornsteinfeger.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung und des § 23 der Bestimmungen über die Anstellung und Pflichten der Bezirks-schornsteinfeger vom 18. September 1922 (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger 1922 S. 573) wird für die Reinigung der Schornsteine und für die sonstigen Verrichtungen der Bezirks-schornsteinfegermeister folgende Gebührenordnung für den Kreis Großer Werder festgesetzt:

1. für jede gewöhnliche Feuerstelle in Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen und Geschäftszimmern 3 Goldpfennig (Der Herd bzw. Kochstelle gilt als eine Feuerstelle, auch wenn

ein Bratofen, ein Grubeherd oder dergl. mit besonderer Feuerung in dem betreffenden Raum vorhanden ist.)

2. Bei Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen und Geschäftszimmern, welche mit Sammelheizungen versehen sind, auch wenn dieselbe zeitweise nicht im Gebrauch ist, außer für jede vorhandene Feuerstelle, für jedes Zimmer, in dem Heizkörper vorhanden sind 3 Goldpfennig.
3. für jede gewerbliche benutzte Feuerstelle in Hotels, Pensionaten, Speiseanstalten, Fleischereien, Tischlereien, Schmieden, Desinfektionen, Färbereien und anderen Gewerbebetrieben sofern diese starker Feuerung bedarf, je Feuerstelle 12 Goldpfennig
- a) für die jedesmalige Reinigung eines gewerblichen Schornsteins einer Bäckerei, die 2 bis 3 mal wöchentlich bacht 12 Goldpfennig
- b) für die jedesmalige Reinigung eines Schornsteins einer Bäckerei, die täglich oder mehr als 3 mal wöchentlich bacht 30 Goldpfennig.
4. für das Ausbrennen von Schornsteinen einschließlich des dazu gehörigen, vom Bezirks-schornsteinfegermeister zu liefernden Brennmaterials:

Das Doppelte der dem Bezirks-schornsteinfegermeister hierfür entstandenen Auslagen an Tariflöhnen seiner Hilfskräfte (der Berechnung zu Grunde zu legen ist der tarifmäßige Gesellenlohn unter Berücksichtigung der für das Ausbrennen von Schornsteinen aufgewendeten Zeit.)

5. für die behördlicherseits angeordnete Teilnahme an der Feuer-schau und Schadenbränden, der Prüfung der Schornsteine und Feuerungsanlagen in Neu- und Umbauten sowie der Begutachtung bestehender Anlagen dieser Art:

Die dem Bezirks-schornsteinfegermeister entstandenen baren Auslagen und das Doppelte des tarifmäßigen Gesellenlohnes.

6. Arbeiten, welche außer der gewöhnlichen 6 wöchentlichen Reinigung verlangt oder notwendig sind, kosten den doppelten Betrag vorstehender Sätze.
7. Alle vorstehend nicht aufgeführten Arbeiten und solche in der Zeit von 5 Uhr nachmittags bis 7 Uhr morgens unterliegen der freien Vereinbarung der Beteiligten.
8. Die Umrechnung der Goldpfennige erfolgt in der Weise, wie sie in der Vereinbarung vom 11. 8. 1923 zwischen den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt ist, und die durch den Beschluß des Senats vom 24. 8. 23 für allgemein verbindlich erklärt worden ist.
9. Falls der Hausbesitzer die Gebühren nicht spätestens am 5. Tage nach der Rechnungszustellung bezahlt, ist der Schornsteinfegermeister berechtigt, die Gebühren in der Höhe des für die Woche des Zahlungstages geltenden Gebührensatzes zu fordern.
10. Zu den vorstehend angegebenen Sätzen tritt für alle Ortschaften des Kreises mit Ausnahme von Tiegenhof, Neuteich und Kalthof für die Zurücklegung der Wegstreifen ein Preis-aufschlag von 10 %.
11. Der Kehrlohn darf nur nach ausgeführter Reinigung der Schornsteine erhoben werden.
12. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schornsteinfeger und Hausbesitzer entscheidet der Landrat.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 15. Oktober d. Js. in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die unterm 29. Juli d. Js. — Kreisblatt Nr. 32 — erlassene Gebührenordnung mit der Aenderung vom 26. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 40 — aufgehoben.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Landrat

Nr. 3.

Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Hebammen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Unter Aufhebung der Gebührenordnung für Hebammen vom 27. 7. 23 — Staatsanzeiger 1923 S. 456/57 — und der Verordnung über die letzte Aenderung vom 17. 8. 23 — Staatsanzeiger S. 516 — wird auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 — Preussische Gesetzesammlung S. 103 — für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgende Gebührenordnung festgesetzt.

§ 1.
Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

1. für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt
 - a für die Dauer bis zu 6 Stunden 2,00 — 16,00 Goldmark
 - b für jede folgende Stunde 0,25 — 1,20 "
2. für den Beistand bei einer Zwillinggeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen, mit Erylampfie mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt
 - a für die Dauer bis zu 6 Stunden 2,50 — 20,00 Goldmark
 - b für jede folgende Stunde 0,25 — 1,20 "
3. für den Beistand bei einer fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole
 - a für die Dauer bis zu 6 Stunden 1,50 — 7,20 Goldmark
 - b für jede folgende Stunde 0,25 — 1,20 "
4. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr nach 1 a, 2 a und 3 a um 0,50 — 2,40 Goldmark
5. für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschl. der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen wie Ausspülungen, Klystier setzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde
 - a bei Tage 0,25 — 1,60 Goldmark
 - b bei Nacht 0,50 — 3,20 "
6. für jeden sonstigen Besuch einschl. der dabei erforderlichen Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde
 - a bei Tage 0,50 — 1,60 Goldmark
 - b bei Nacht 1,00 — 3,20 "
7. für eine Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen)
 - a für eine solche Nachtwache 1,50 — 4,80 "
 - b für eine solche Tag- und Nachtwache 2,00 — 6,40 "
8. für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme
 - a bei Tage 0,25 — 1,20 Goldmark
 - b bei Nacht 0,50 — 2,40 "
9. für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschl. der Raterteilung
 - a bei Tage 0,50 — 2,40 Goldmark
 - b bei Nacht 1,00 — 4,80 "
10. für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr f. d. Untersuchung od. den Besuch 0,25 — 1,20 "
11. für die Ausstellung einer zur Erlangung von Stillgeld erforderlichen Stillbescheinigung einschl. der dazu notwendigen Untersuchung 0,25 Goldmark.

§ 2.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 3.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsmitteln und den Mitteln eines Gemeindeverbandes einer milden Stiftung, eines Organs der gesetzlichen Zwangsrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschaftsrankenkassen, eingeschriebene Hilfskassen) zu leisten ist, soweit nicht besonders Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 4.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und der Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 5.

Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,12 Goldmark Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung sowie Fährgelder zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbundstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu erstatten.

§ 6.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

§ 7.

Die in der vorstehenden Gebührenordnung in Goldmark angegebenen Sätze sind bei der Bezahlung der Gebühren in Papiermark als Grundzahlen anzusehen. Als Multiplikator kommt derjenige Goldmarkwert der Papiermark zur Berechnung, welcher in der letzten

Kalenderwoche nach dem an der Danziger Börse amtlich notierten Durchschnittskurs des amerikanischen Dollars errechnet wird.
Danzig, den 28. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahn.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 10. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Öffentliche Aufforderung zur beschleunigten Entrichtung der Lohnsummensteuer.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. August 1923 über die beschleunigte Einziehung von Steuern werden sämtliche Behörden, die ihren Sitz im Kreise Großer Werder (ausschließlich Tiegenhof und Neuteich) haben, sowie sämtliche ebendort steuerpflichtigen Körperschaften und natürliche Personen, die Beamte, Angestellte, Arbeiter und andere Arbeitnehmer ständig oder vorübergehend gegen Entgelt beschäftigten, aufgefordert, die von ihnen gemäß § 12 a des Gesetzes über die Abgabe zum Wohnungsbau in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1923 bzw. 17. August 1923 zu zahlende Lohnsummensteuer vom 1. Oktober d. Js. ab fortlaufend innerhalb 3 Tagen nach erfolgter Lohn- oder Gehaltszahlung, d. h. bei monatlicher Gehaltszahlung bis zum 3. des nächstfolgenden Monats, bei acht- oder vierzehntägiger Entlohnung spätestens am 3. Werktag nach erfolgter Zahlung, und bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei jeder Steuerabführung ist, wie bereits für die Monate Juli, August und September bestimmt, die Anzahl der beschäftigten Personen und der Gesamtbetrag der während des Lohnzeitraumes gezahlten Bruttolöhne anzugeben.

Arbeitgeber, die vorstehender Aufforderung nicht pünktlich nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der zu entrichtenden Steuer bestraft. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auch auf Gefängnis erkannt werden.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis aller ortsansässigen Arbeitgeber zu bringen.

Von den Arbeitgebern, die tägliche, acht- oder vierzehntägige Entlohnung vornehmen, und ihre Steuer bis zum Freitag jeder Woche bzw. binnen 3 Tagen nach der Entlohnung zu entrichten haben, sind die Steuerbeträge anzunehmen und in ein Verzeichnis nach dem im Kreisblatt Nr. 34 (Kreisblattverfügung vom 18. 8. 23 — betr. Lohnsummensteuer für Juli) vorgedruckten Muster sofort einzutragen. Der Gesamtbetrag der auf diese Weise vereinnahmten Steuerbeträge ist bis zum 20. j. Mts. an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Das Verzeichnis ist, nachdem die Steuer der Arbeitgeber, welche monatlich entlohnen, eingetragen ist, am 5. jeden Monats abzuschließen und sofort an uns einzuliefern. Arbeitgeber, die unserer Aufforderung nicht nachgekommen sind, sind namentlich zu bezeichnen. Der aus dem Verzeichnis ersichtliche Gesamtbetrag ist unter Anrechnung der am 20. des vorhergehenden Monats an die Kreiskommunalkasse abschlägig geleisteten Zahlung gleichzeitig an die genannte Kasse abzuführen.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder.

Nr. 5.

Betr. Lohnsummensteuer für September.

Die mit der Einreichung des Verzeichnisses der Lohnsummensteuer für September säumigen Gemeinden werden ersucht, das Verzeichnis nunmehr bestimmt bis zum 23. d. Mts. einzuliefern und den Steuerbetrag gleichzeitig unter der Bezeichnung „Lohnsummensteuer für September“, an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist müssen die Kosten des weiteren Mahn- und Einziehungsverfahrens den betreffenden Gemeinden zur Last gelegt werden. Die Geldentwertung wird außerdem in Rechnung gestellt.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder.

Nr. 6.

Erinnerung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von Altenau, Altendorf, Altweichsel, Bärwalde, Barendt, Beiershorst, Brodsack, Broeske, Dameran, Grenzdorf A, Heubuden, Irrganig, Jankendorf, Jungfer, Kalteherberge, Kalthof Kamink, Keitlau, Krebsfelde, Kunzendorf, Lakendorf, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Lössau, Mielenz, Mierau, Gr. Montan, Kl. Montan, Gr. Mausdorf, Kl. Mausdorferweiden, Montauerforst, Neukirch, Neulanghorst, Neustädterwald, Neuteicherhinterfeld, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Niedau, Orloff, Orloffersfelde, Parschau, Petershagen, Pieckel, Plehendorf, Pordenau, Pranganau, Rosenort, Rückenau, Schönhorst, Simonsdorf, Stadtfelde, Stuba, Tiege, Tiegengagen, Tiegengort, Tragheim, Tralau, Trampenan, Trappensfelde, Vierzehnhuden, Vogtei, Walldorf, Zeyer, Zeyersvorderkampen und Krebsfelderweiden werden an die sofortige Erledigung unserer Keisblattverfügung vom 6. August 1923 — Kreisblatt Nr. 32 betr. die Anmeldung der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe sowie der Betriebsbeamten und Facharbeiter nochmals erinnert. Fehlanzeige ist zu erstatten. Sofern die Erledigung nicht innerhalb 5 Tagen erfolgt, müssen die Kosten weiterer Mahngebühren den betreffenden Gemeinden zur Last gelegt werden.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1923.

Der Kreis Ausschuss

des Kreises Großer Werder

als Sektionsvorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die freie Stadt Danzig.

Nr. 7.

Verordnung über das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark.

Gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) wird das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark weiterhin wie folgt festgesetzt.

Der Wert der Goldmark beträgt bis auf weiteres das 500 000 000 fache des Wertes der Papiermark.

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach der Verkündung in Kraft

Danzig, den 11. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Franf.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 8.

Tariffätze für Armenpflege.

Die Tariffätze der unter Armenverbänden der freien Stadt Danzig zu erstattenden Armenpflegekosten sind seitens des Senats ab 1. 9. 1923 wie folgt erhöht worden:

- a) Die Pflegegeldentschädigung für die unter 14 Jahre alten, in **Waisenhäusern** untergebrachten Kinder wird auf 80% des Zweifach des jeweils in Danzig geltenden Preises für ein Zweifundbrot und
- b) in **Säuglingsheimen** auf 80% des Zweieinhalbfachen des jeweils in Danzig geltenden Milchpreises festgesetzt. Die Beträge werden auf 1000 M nach oben abgerundet.
- c) für Arznei und Verbandmittel auf täglich . . . 830 000 M
- d) für Verpflegung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf täglich . . . 900 000 M
- e) für Verpflegung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, in **Krankenhäusern** auf täglich . . . 800 000 M
- f) für jede Beerdigung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren . . . 20 Mill. M
- g) für jede Beerdigung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben. . . 15 Mill. M

Tiegenhof, den 9. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 9.

Pflegesätze im Kreisjäuglingsheim.

Die Pflegesätze im Kreisjäuglingsheim werden mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. auf 2 Liter Vollmilch pro Tag, das Liter zu 11,5 Goldpfennig, erhöht. Am Zahlungstage gilt der Wert des Goldpfennigs, der am Abend vorher in den Danziger Zeitungen veröffentlicht ist.

Tiegenhof, den 12. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Trichinenschau im Gebiete der freien Stadt Danzig.

Infolge der fortschreitenden Geldentwertung werden die Gebührensätze in den §§ 1 und 7 des Tarifs vom 14. 11. 22 (Staatsanzeiger S. 639 Nr. 29) wie folgt neu festgesetzt: Sie betragen vom 12. 10. 23 ab

- 1. in § 1.
 - a für ein Pferd oder sonstigen Einhufer . . . 850 000 000 M
 - b für ein Rind . . . 700 000 000 M
 - c für ein Schwein einschl. Trichinenschau . . . 550 000 000 M
 - d für ein Schwein ohne Trichinenschau . . . 400 000 000 M
 - e für ein Schwein, Trichinenschau allein . . . 300 000 000 M
 - f für sonstiges Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege usw.) 300 000 000 M
 - g für Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier . . . 150 000 000 M

- 2. in § 7.
 - a für ein Rind . . . 130 000 000 M
 - b für ein Schwein . . . 80 000 000 M
 - c für die in § 1 unter f) genannten Tiere . . . 50 000 000 M
 - d für die in § 1 unter g) genannten Tiere . . . 30 000 000 M

Die Bekanntmachung vom 5. 10. 1923 wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Danzig, den 11. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm Dr. Schwarz

Veröffentlicht! Die Gebühren für die Ergänzungsfleischbeschau betragen ohne Rücksicht auf die Tiergattung 850 000 000 M.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 11.

Bekanntmachung über den Wert der Sachbezüge.

Auf Grund des § 160 Abs. 2 R. V. O. in der Fassung des § 5 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 24. 8. 1923 Gesetzblatt S. 911 ff wird der Wert der Sachbezüge für das Gebiet der freien Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. 10. 1923 ab anderweit wie folgt festgesetzt:

a) Naturalien und Sachbezüge:

	Goldmark
50 kg Roggen	4,50 "
50 " Gerste	5,— "
50 " Hafer	4,20 "
50 " Erbsen	9,— "
50 " Weizen	6,— "
50 " Kartoffeln	1,80 "
50 " Rüben oder Wruken	0,60 "
50 " Heu	1,— "
50 " Stroh	0,50 "
1 □ R Kartoffelland (gepflügt, gedüngt, fegebereit)	0,42 "
Grabenheu und Grünfutter für den Bedarf Jahres	5,— "
50 kg Kohlen	2,50 "
1000 Ziegel Stichtorf	8,— "
1 Rmeter Klobenholz	10,— "
1 Liter Vollmilch	0,07 "
1 Ferkel	6,— "
1 Pfund Schweinefleisch	0,60 "
1 " Rindfleisch	0,50 "
1 " Kalbfleisch	0,50 "
1 " Schafffleisch	0,50 "

- b) Wohnung, Heizung, Beleuchtung, freie Station pp.
 - 1 freie Wohnung für Instleute 7,5 "
 - 2. " " Heizung und Beleuchtung für verheiratete Gutsinspektoren, Rechnungsführer, Wirtschaftler und ähnliche Beamte in landforst- und gewerblichen Betrieben 125 "
 - 3. freie Station für unverheiratete Gutsinspektoren

- a) wie vor und Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wittinnen pp. täglich 1,60 "
- b) freie Station für männliche Personen 0,80 "
- c) " " weibliche " 0,60 "
- d) " " " Kinder " 0,40 "

Wird volle freie Station nicht gewährt — hierunter entfallen auch Aufwärterinnen, Waschfrauen pp. — so gelten nachstehende Sätze: für den Tag

	für die vorstehend unter 3a aufgeführten Personen	3b für männliche Personen	3c für weibliche Personen	3d für Kinder
1. Wohnung	0,05	0,02	0,02	0,01
2. Heizung Beleuchtung u. Wäsche	0,05	0,04	0,04	0,02

3. 1. Frühstück	0,20	0,08	0,06	0,04
4. 2. Frühstück	0,20	0,08	0,06	0,04
5. Mittagessen	0,50	0,30	0,20	0,15
6. Desper	0,20	0,08	0,06	0,04
7. Abendessen	0,40	0,20	0,16	0,10

Den vorstehenden Goldmarkpreisen ist ein Geldpfennig von 100 000 Mark Papiermark zu Grunde gelegt.
Danzig, den 9. Oktober 1923.

Oberversicherungsamt.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 13. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Ar. 12.

Verordnung

**betr. Einquartierung und Verpflegung der Grenz-
aufsichtsbeamten in den Standorten.**

Im Anschluß an die Verordnung vom 25. 9. 1923 — P. Z. I. 3076/23 — St. U. Teil 1 S. 596 — wird verfügt, daß die unter Ziffer 2 der Verordnung des Staatsrats vom 14. Oktober 1920 — St. U. 1920 S. 315 — festgesetzte ortsübliche Entschädigung für Mann und Tag mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab den Betrag von 60 Millionen Mark nicht überschreiten darf.

Danzig, den 3. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Förster.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Landrat

Ar. 13.

**Gebühren für die Aufnahme von Nottestamenten
durch die Gemeinde- und Gutsvorsteher.**

1. Die Anweisung vom 23. Juni 1900 betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher in der Fassung der A. V. vom 7. Mai 1923 (Umdruck 35 aus 23) wird dahin geändert:

1. Der § 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorsteher erhält an Gebühren für die Aufnahme eines Testaments bei einem Werte des Nachlasses

bis 300 000 M einschließlich	2 000 M.
von mehr als 300 000 M bis 500 000 M einschließlich	4 000 M.
von mehr als 500 000 M bis 1 000 000 M einschließlich	6 000 M.
von mehr als 1 000 000 M	8 000 M.

2. Im § 23 Ziffer 2 (Zeugengebühren) treten an die Stelle der Worte „30 M“ die Worte „350 M“.

11. Die Verfügung tritt am 15. August 1923 in Kraft.
Danzig, den 16. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Justizabteilung.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 13. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Ar. 14.

**Ueberweisung einer weiteren Lohnsteuer-
vorschuftrate.**

Nach Mitteilung des Landessteueramtes in Danzig sind als Anteil der VIII. Lohnsteuervorschuftrate folgende Beträge angewiesen und an die hiesige Kreis kommunallasse überwiesen worden: (Die Beträge sind in Tausend aufgeführt. Beispiel: Altebabe 9869 = 9 869 000 Mk.) Altebabe 9 869, Alttau 4 487, Altendorf 3 662, Altminsterberg 20 217, Altweischel 25 530, Barenhof 11 090, Bärowalde 9 869, Barendt 32 616, Beiershorst 3 987, Biekerfelde 11 974, Blumstein 4 964, Bröske 10 184, Brodack 8 800, Brunau 39 065, Damerau 17 563, Dammsfelde 11 997, Eichwalde 13 032, Einlage 45 060, Fürsttau 42 054, Fürstenerwerder 29 198, Gnojau 25 085, Grenzdorf A. 13 706, Grenzdorf B. 31 457, Halbstadt 21 591, Herrenhagen 2 034, Heubuden 18 008, Holm 12 962, Jirgang 4 313, Jankeendorf 4 313, Jungfer 57 546, Kalteherberge 4 842, Kaminke 11 021, Kalthof 272 871, Keitlau 14 834, Krebsfelde 13 089, Küchwerder 5 789, Kunzendorf 47 801, Ladefopp 44 469, Ladendorf 30 197, Gr. Lesewitz 35 866, Kl. Lesewitz 4 150, Leske 4 069, Gr. Lichtenau 40 028, Kl. Lichtenau 28 683, Lindenau 18 101, Liefau 114 404, Lupushorst 11 904, Marienau 64 773, Gr. Mausdorf 21 856, Kl. Mausdorf 9 181, Kl. Mausdorferweide 1 383, Mielenz 22 630, Mierau 10 672, Gr. Montau 20 041, Kl. Montau 32 054, Neudorf 1 139,

Neulanhorst 8 582, Neunhuben 2 360, Neumünsterberg 23 717, Neustädterwald 11 919, Neuteichsdorf 25 426, Neuteicherhinterfeld 3 173, Neuteicherwalde 8 896, Neukirch 32 624, Niedau 7 498, Orloff 11 985, Orloffersfelde 5 439, Palschau 28 983, Parschau 7 742, Petershagen 27 968, Pieckel 82 586, Piechendorf 2034, Platenhof 19 200, Plehendorf 3998, Pordenan 14 433, Prangenau 22 416, Rehwalde 4 080, Reimerswalde 7 146, Reinland 6 481, Rosenort 7 702, Rükenu 16 977, Schädwalde 36 088, Scharpau, 2 034, Stadtfelde 4 069, Schöneberg 144 581, Schönhorst 19 566, Schönsee 22 670, Schönau 22 600, Simonsdorf, 147 174, Stobbendorf 15 093, Stuba 7 823, Tannsee 23 402, Terae 16 380, Tiegenghagen 23 001, Tiegenort 29 366, Tragheim 11 415, Tralau 20 547, Trampenau 10 280, Trappenfelde 5 874, Warnau 16 555, Wernersdorf 51 725, Wiedau 1 220, Zeyer 56 037, Zeyersvorderkampen 36 168, Dierzehnhuben 3266, Hatendorf 13 989, Horsterbusch 11 304, Wolfsdorf (Nogat) 13 310, Wdl. Renkau 244, Montanerforst 1389 Mark.

Die Beträge werden zwecks Ersparnis der erheblichen Kosten der Ueberweisung, die zu den Beträgen in keinem Verhältnis stehen, auf Kreissteuern verrechnet.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Ar. 15.

Gemeinderrechnungen für 1922

Diejenigen Herren Gemeindevorsteher, welche mit Einreichung des Feststellungsbeschlusses der Gemeinderrechnung für 1922 gemäß meiner Kreisbattverfügung vom 18. Juni d. Js. — Kreisblatt Ar. 25 — noch säumig sind, werden hieran mit Frist von 14 Tagen erinnert, andernfalls namentliche Erinnerung durch das Kreisblatt erfolgt.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Ar. 16.

Portoersparnis.

Die Bestrebungen der Kreisverwaltung auf Einschränkung der ungeheuren Portoausgaben würden eine wesentliche Förderung erfahren, wenn die nachgeordneten Dienststellen gelegentlich ihrer Anwesenheit in hiesiger Stadt im hiesigen Büro nach Postsachen für sie nachfragen und diese evtl. persönlich in Empfang nehmen würden. Die Postsachen für sämtliche im Kreishause befindlichen Behörden laufen auf Zimmer 26 zusammen, sodaß die Abholung von dort vorzunehmen wäre. Ich richte an die Herren Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher und Standesbeamten des Kreises die Bitte, von Vorstehendem, soweit möglich, Gebrauch zu machen.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Dr. Kramer.

Ar. 17.

Rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen.

Nach § 1552 ff. der Reichsversicherungsordnung und § 37 der Sakuna der landw. Berufsgenossenschaft für die freie Stadt Danzig ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine Person getötet oder so verletzt ist, daß sie stirbt oder teilweise erwerbsunfähig wird, von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen 3 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Die obige Vorschrift ist von den Unternehmern des öfters nicht beachtet worden. Entweder ist die Anzeige verspätet erstattet, oder es ist nur ein Exemplar der Ortspolizeibehörde übersandt worden, während die Anzeige an die hiesige Sektion unterblieben ist.

Wir bringen daher die Bestimmungen erneut in Erinnerung und bemerken, daß Betriebsunternehmer, welche sie nicht beachten, Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, dies zur Kenntnis der Betriebsunternehmer zu bringen.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

**Der Kreis-Ausschuss des Kreises Großer Werder
als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft
für die freie Stadt Danzig.**

Nr. 18.

Krankenversicherung d. Hausgewerbetreibenden

Vom 1. Juli d. Js. ab unterliegen die Hausgewerbetreibenden der Krankenversicherungspflicht. Diese Bestimmung ist noch nicht beachtet worden. Ich mache daher hiermit noch besonders darauf aufmerksam und ersuche, die Anmeldungen nunmehr unverzüglich vorzunehmen. Zuständige Kasse ist die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Großer Werder in Neuteich.

Zur Meldung verpflichtet ist der Hausgewerbetreibende für die von ihm Beschäftigten, der Arbeitgeber für seine Hausgewerbetreibenden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in den Meldungen seinen etwaigen Ausstraggeber anzugeben.

Jeder Auftragsgeber (d. i. derjenige, in dessen Auftrage und für dessen Rechnung gewerbliche Erzeugnisse angefertigt oder bearbeitet werden) hat der Krankenkasse allmonatlich innerhalb der ersten zwei Wochen des folgenden Monats die Summe des Entgelts der für ihn arbeitenden Hausgewerbetreibenden mitzuteilen und gleichzeitig 1 Proz. dieser Summe aus seinen Mitteln kostenfrei an die Kasse abzuführen.

Zu widerhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 19.

Blinde und taubstumme Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorstände werden ersucht, die Nachweisung der in ihrem Bezirk vorhandenen schulpflichtigen blinden und taubstummen Kinder mir bis Ende d. Mts. einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 20.

Kraftfahrzeuge.

Alle die Kraftfahrzeuge betr. Angelegenheiten, Erteilung von Führerscheinen an Kraftfahrer, Zulassungsgenehmigungen usw. im Gebiete der Freien Stadt Danzig werden fortan nicht mehr beim Senat erledigt, sondern sind dem Herrn Polizeipräsidenten, hier zur direkten Erledigung übertragen worden. Diesbezügliche Anträge sind daher fortan an das Polizeipräsidium, hier, (Karrenwall 6, Zimmer 69) zu richten.

Der Senat bleibt in diesen Angelegenheiten Beschwerdeinstanz.

Danzig, den 25. September 1923.

Der Senat, Abteilung des Innern.

Die Ortsbehörden werden hiermit ersucht, vorstehende Anordnung ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 21.

Festnahme.

Am 20. September d. Js. ist aus der staatl. Fürsorgeanstalt Silberhammer der Fürsorgezögling Alfons Hein, geboren 13. 9. 05 zu Bürgerwiesen, kath. Religion entwichen. Nach Angabe seiner Mutter soll er sich bei einem ihr unbekanntem Besitzer im Kreise Großer Werder aufhalten.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger ersuche ich, nach Hein zu fahnden und ihn im Ergreifungsfalle der Anstalt auf ihre Kosten zuzuführen oder zwecks Abholung Nachricht zu geben.

Im Ermittlungsfalle ersuche ich, mir Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 22.

Personalien.

Der Lehrer Walter Oltersdorff in Holm ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Dr. Kramer.

Nr. 23.

Personalien.

Der Besitzer Jakob Mefelburger in Tiede ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 24.

Schweineseuche.

Unter dem Schweinebestande des Mühlenbesizers Mariensfeld in Jungfer ist amtstierärztlich Schweineseuche festgestellt. Das Grundstück wird mit den aus den §§ 265 — 268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 sich ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 25.

Schweinepest und Schweineseuche.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Funke in Orloffersfelde ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweinepest und Schweineseuche festgestellt worden. Das Behöft wird mit den sich aus den §§ 265 — 268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Durch Verordnung vom 28. 9. 1923 (Gesetzbl. S. 1001) ist die für die Krankenversicherungspflicht maßgebende Einkommengrenze vom 1. Okt. d. Js. ab auf 1500,— Goldmark jährlich festgesetzt worden. Die Berechnung der Beiträge und Leistungen erfolgt in Goldpfennigen. Für die Errechnung in Papiermark gilt als Multiplikator der wöchentlich für die Lohnzahlung festgesetzte Wert eines Goldpfennigs. Die jeweilige Festsetzung umschließt die Woche von Freitag bis einschließlich Donnerstag. Maßgebend ist der Wert des Goldpfennigs zur Zeit der Zahlung der Beiträge und der Leistungen. Die Gewährung der letzteren nach diesem Verfahren erfolgt gemäß § 6 des Gesetzes vom 24. 8. 23 vom 29. Oktober 1923 an.

Die meldepflichtigen Arbeitgeber werden hierdurch aufgefordert, die insolge Erweiterung der Versicherungsgrenze neu versicherungspflichtig gewordenen Personen bis zum 20. d. Mts. der Krankenkasse anzumelden.

Zur Einreihung der schon angemeldeten Personen in die neuen Lohnstufen ist die Höhe des vom 15. Okt. 1923 vereinbarten Entgelts, und zwar, soweit dieser nach dem Goldpfennig berechnet wird, nach diesem anzugeben. Angaben in Deutscher Reichsmark werden durch uns nach den geltenden Bestimmungen umgerechnet.

Zur Ermittlung des täglichen Arbeitsverdienstes und der Lohnstufen wird der Wochenlohn nach dem Gesetz vom 24. 8. 23 nunmehr durch 7, der Monatslohn (Gehalt) durch 30 geteilt. Die Beiträge sind demnach für jeden Kalendertag (wöchentlich für 7 und monatlich für 30 Tage) zu bezahlen. Demgemäß werden auch die Barleistungen für jeden Kalendertag, also auch für Sonn- und Feiertage gewährt.

Vom 15. Okt. ab gelten demgemäß folgende Grundlohnstufen und Beiträge.

A. für Lehrlinge ohne Entgelt.

Lohnstufe A, Grundlohn 0,30 Goldmark, täglicher Beitrag 0,03 Goldmark.

B. für sonstige Beschäftigte.

Lohn- stufe	Tagesentgelt Goldmark	Grund- lohn Goldmf.	tägl. Beitrag Goldmf.
B 1	bis 0,75	0,60	0,06
" 2	über 0,75 bis 1,05	0,90	0,09
" 3	" 1,05 " 1,35	1,20	0,12
" 4	" 1,35 " 1,65	1,50	0,15
" 5	" 1,65 " 1,95	1,80	0,18
" 6	" 1,95 " 2,25	2,10	0,21
" 7	" 2,25 " 2,55	2,40	0,24
" 8	" 2,55 " 2,85	2,70	0,27
" 9	" 2,85 " 3,15	3,—	0,30
" 10	" 3,15 " 3,45	3,30	0,33
" 11	" 3,45 " 3,75	3,60	0,36
" 12	" 3,75 "	3,90	0,39

Neuteich, den 11. Oktober 1923.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse
für den Kreis Großer Werder.
Ernst Nehlipp, Vorsitzender.

Der Lohnpfennig

der Woche vom 13. bis 19. Oktober beträgt
31 823 319 Papiermark.

1a Stückkalk Mauersteine Portland = Zement trockene Bretter u. Bohlen sowie alle anderen Baumaterialien bietet preiswert an

F. Schallhorn.
Tel. 248 Bangeschäft Neuteich Tel. 248

Bekanntmachung.

Die Beiträge für die unständig Beschäftigten betragen
ab 1. Oktober 1923.

Für Arbeiter über 21 Jahre			Für Arbeiter im Alter von 16 — 21 Jahren			Für jugendliche Arbeiter im Alter von 14 — 16 Jahren		
Ortsl. M.	tägl. Beitrag M.	monatl. Beitrag M.	Ortsl. M.	tägl. Beitrag M.	monatl. Beitrag M.	Ortsl. M.	tägl. Beitrag M.	monatl. Beitrag M.
a) männliche Versicherte								
24 300 000	2 430 000	72 900 000	17 100 000	1 710 000	51 300 000	9 900 000	990 000	29 700 000
b) weibliche Versicherte								
17 100 000	1 710 000	51 300 000	10 800 000	1 080 000	32 400 000	8 100 000	810 000	24 300 000

Neuteich, den 3. Oktober 1923.

Der Vorstand
der Landkrankenkasse für den
Kreis Großer Werder.
M. Schneider,
stellvertr. Vorsitzender

Der Vorstand
der Allgemeinen Ortskrankenkasse
für den Kreis Großer Werder.
Ernst Nehlipp,
Vorsitzender.

Ziegelsteine und gelöschter Kalk

noch günstig abzugeben. An-
fragen an den
Kreisausschuß.

Tafelobst

zu kaufen gesucht. Zahle bis
2 1/2 Dollar pro Zentner.

Rokowski, Neuteich.



Akten- und Listen-Deckel

hält in verschiedenen Größen vor-
rätig

R. Pech-Neuteich.

